

**8.1**

**Die Amtspflichten der Organe und des Personals**

Wer für eine Gemeinde tätig ist und dabei eine öffentliche Aufgabe erfüllt, bekleidet ein öffentliches Amt. Solche Personen übernehmen Amtspflichten. Und diese Amtspflichten sind gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Wer für die Gemeinde tätig ist, wird gewissermassen zur Treuhänderin oder zum Treuhänder für das Gemeinwesen. An diesem Grundsatz ändert das Gemeindegesetz nichts.

*Gewissenhaftigkeit  
und Sorgfalt*

Die Pflicht, *gewissenhaft und sorgfältig* zu arbeiten, gilt für alle Personen: Für gewählte Mitglieder von Organen (Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, Mitglieder von Parlamenten und Kommissionen), und für das gesamte Gemeindepersonal.

*Massstab*

Gewissenhaft und sorgfältig arbeiten heisst, dass eine Person nach bestem Wissen und Gewissen die ihr übertragenen Aufgaben im Sinne der Gemeinde und des Gemeinwohls erfüllen muss. Dabei gilt – ähnlich wie bei anderen Berufspflichten – insbesondere beim Gemeindepersonal ein *objektivierter Massstab*: Verlangt wird jene Sorgfalt, die bei einem durchschnittlichen Beamten oder einem durchschnittlichen Angestellten in der jeweiligen Funktion erwartet werden darf.

*Ampflichtverletzung*

Die *Verletzung von Amtspflichten* kann unter Umständen auch strafrechtliche Folgen haben. Das Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Delikten gegen die Amtspflicht (beispielsweise Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung etc.; Art. 312 ff. StGB). Die Organpersonen und das Gemeindepersonal haben insbesondere auch das *Amtsgeheimnis* zu wahren. Zwar weist das neue GG nicht mehr (wie noch das alte) ausdrücklich auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hin. Das Amtsgeheimnis muss aber genau gleich wie bisher beachtet werden – sofern eine Information tatsächlich geheim ist. Ob eine Information geheim ist, ergibt sich in erster Linie aus der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung und allenfalls aus weiterem übergeordnetem Recht.

*Amtsgeheimnis*

*Neuerungen gegenüber dem alten Gemeindegesetz:*

Keine wesentlichen.